



Beratungsbedarf?
Kontaktdaten
finden Sie im
Innenteil!

Storchenpopulation heute: eine fränkische Erfolgsgeschichte

Noch in den 1980er Jahren war der Weißstorch in Mittelfranken fast verschwunden, obwohl die Tiere in der wasserreichen Auenlandschaft Mittelfrankens ideale Bedingungen finden.

Dank gezielter Artenhilfsprogramme des Bayerischen Umweltministeriums, der Naturschutzverbände und des unermüdlischen Einsatzes von ehrenamtlichen Naturschützerinnen und Naturschützern hat sich das Blatt gewendet. Heute verzeichnet unser Regierungsbezirk Rekordzahlen: Allein im „Storchendorf“ Uehlfeld brüten oft über 40 Paare gleichzeitig.

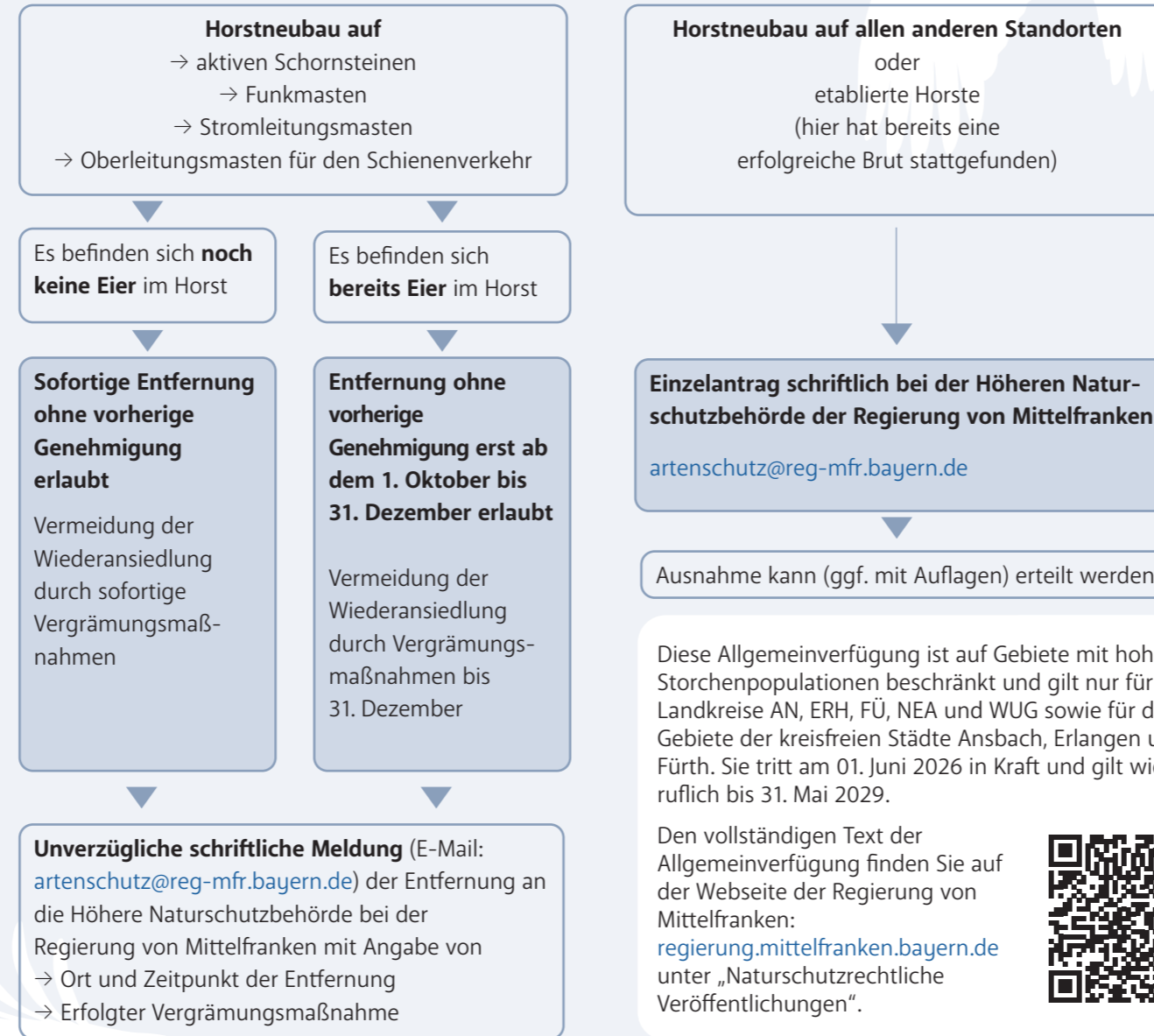
Der Storch ist da? Fragen beantwortet die Untere Naturschutzbehörde in Ihrem Landkreis bzw. in Ihrer Stadtverwaltung oder die Höhere Naturschutzbehörde unter:
artenschutz@reg-mfr.bayern.de

Regierung von Mittelfranken



Herausgeber: Regierung von Mittelfranken
Promenade 27, 91522 Ansbach

Prüfschema für Anträge auf Horstentfernung



Ein Verstoß gegen die Genehmigungspflicht kann eine Ordnungswidrigkeit oder einen Straftatbestand darstellen.

Regierung von Mittelfranken



Allgemeinverfügung
Weißstorch in
Mittelfranken,
gültig ab dem
1.6.2026

Der Weißstorch baut auf uns!

Richtiger Umgang mit Horst und Horst-Neubau



Glücksbringer auf dem Dach

Informationen für Storchen-Vermieter

in den Landkreisen AN, ERH, FÜ, NEA und WUG
sowie den Städten Ansbach, Erlangen und Fürth

Wenn im Frühjahr das vertraute Geklapper über den Dächern ertönt, ist der Weißstorch zurück. Für viele Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer in unserer Region ist es eine Ehre, den „Adebar“ als Untermieter zu haben. Doch ein Horst auf dem eigenen First ist nicht nur ein schöner Anblick, sondern bringt auch Verantwortung und rechtliche Vorgaben mit sich.

Weißstorch: Ein Horst für die Ewigkeit

Ein Storchenhorst ist kein gewöhnliches Vogelnest. Störche sind extrem standorttreu und bauen ihr „Eigenheim“ über Jahrzehnte hinweg immer weiter aus. Was mit ein paar Zweigen beginnt, kann zu einer massiven Konstruktion von über zwei Metern Durchmesser und einem Gewicht von mehreren hundert Kilogramm anwachsen.



Jeder Eingriff in einen Storchenhorst braucht – bis auf wenige Ausnahmen – eine Genehmigung.

Die Allgemeinverfügung: Rechtliche Sicherheit für Mensch und Tier

Um den Schutz der Tiere mit den Interessen der Eigentümer und Eigentümerinnen zu vereinen, greifen spezifische rechtliche Regelungen (basierend auf der EU-Vogelschutzrichtlinie, der Bundesartenschutzverordnung, dem Bundesnaturschutzgesetz und regionalen Verordnungen).

Ein Storchenhorst darf laut Gesetz nicht zerstört oder entfernt werden – auch dann nicht, wenn die Störche im Winter im Süden sind. Er gilt als dauerhafte Lebensstätte.

Wenn der Horst zur Last wird: Sie sind nicht allein

Leider kommt es auch manchmal zu Horst-Neubauten an ungünstigen Stellen, die aus technischen Gründen, im Interesse der Gesundheit des Menschen oder aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses entfernt werden müssen. Dazu bedarf es einer artenschutzrechtlichen Genehmigung durch die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken.

Auch wenn eine Dachsanierung ansteht oder das Gewicht des Horstes die Statik gefährdet, dürfen Sie nicht eigenmächtig handeln.

Die Allgemeinverfügung regelt jedoch, dass in den Landkreisen AN, ERH, FÜ, NEA und WUG sowie in den kreisfreien Städten Ansbach, Erlangen und Fürth unter bestimmten Voraussetzungen Eingriffe möglich sind.

Ausnahmen vor der Eiablage

Zur schnelleren Bearbeitung häufig wiederkehrender Genehmigungsfälle hat die Regierung von Mittelfranken eine Allgemeinverfügung erlassen. Erlaubt wird **ausschließlich die Entfernung neu errichteter Weißstorchhorste** auf

- Aktiven Schornsteinen
- Funkmasten
- Stromleitungsmasten
- Oberleitungsmasten für den Schienenverkehr

ohne vorherige erteilte Genehmigung, jedoch nur, wenn es noch nicht zur Eiablage gekommen ist. **Sobald eine Eiablage stattgefunden hat**, darf die Entfernung erst ab 01. Oktober bis 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen.

Die Entfernung von Horsten darf nur von den jeweils berechtigten Personen (z. B. Hauseigentümer/in, Funkmastenbetreiber) und deren Beauftragten durchgeführt werden.

Eine schnelle Entfernung der Horste an ungeeigneten Stellen hilft auch den Störchen, damit sie sich rechtzeitig einen anderen, geeigneten Standort für ihren Horst suchen können.

Unmittelbar nach der Entfernung

Um eine Neuansiedlung zu verhindern, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen wie z. B. die Anbringung eines steilen, spitzen Blechdachs durchzuführen. Zudem ist die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken unter artenschutz@reg-mfr.bayern.de unverzüglich in Textform über Standort und Zeitpunkt der Entfernung sowie über die erfolgte Vergrämungsmaßnahme zu informieren, um im Bedarfsfall die Rechtmäßigkeit der Horstentfernung überprüfen zu können.



Vergrämungsmaßnahmen verhindern eine Ansiedlung oder Wiederbesiedlung.

Das Blechdach muss die Fläche überdecken. Am Rand darf keine Möglichkeit zum Landen oder für die Anbringung erster Äste bleiben. Bitte stimmen Sie den Abstand von Dach zu Rohr mit Ihrem Schornsteinfeger ab.

Empfehlungen zur Vorsorge auf genutzten Kaminen

In Mittelfranken gibt es ein dichtes Netz an Unterstützern für das Management eines Storchenhorstes. Ehrenamtliche Horstbetreuerinnen und Betreuer helfen bei Fragen und Problemen.

Auch der LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. bietet Informationen zum Weißstorch auf seiner Homepage an:

www.lbv.de/naturschutz/artenschutz/voegel/weissstorch/storchenkarte/

Bei Fragen rund um den Weißstorch erreichen Sie die Landesgeschäftsstelle des LBV unter:

weissstorch@lbv.de

